
**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für
den weiterbildende
Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics**

Vom 22. Juli 2010

Präambel

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterarbeit

- § 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Erstellung der Masterarbeit
- § 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Wiederholung der Masterarbeit

Abschnitt III: Studienabschluss

- § 16 Voraussetzungen zum Studienabschluss
- § 17 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss
- § 18 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des weiterbildenden Studiengangs Master of Medical Biometry/Biostatistics ist die Entwicklung und die Anwendung formaler Modelle in der Medizin, insbesondere in der medizinischen Forschung und Entwicklung. Charakteristisch für die Biometrie ist das enge Zusammenspiel von Mathematik, Statistik, Informatik und Medizin, daher wird sie gelegentlich auch als Biomathematik oder Medizinische Statistik bezeichnet. Die Auswahl problemangepasster Modelle, Studiendesigns und Auswertungsmethoden sowie die sachgerechte Interpretation der ermittelten Resultate stehen dabei im Vordergrund biometrischer Tätigkeit.
- (2) Der Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science" abgeschlossen.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener "Master of Science"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" im Fach Medizinische Biometrie. (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Wird die Masterprüfung nicht spätestens nach Ablauf von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Masterarbeit beträgt 120 Credits; davon entfallen 90 Credits auf die Lehrveranstaltungen (beinhaltet 20 berufsbezogene

ECTS für einschlägige berufliche Tätigkeiten) und 30 Credits auf die Master-Arbeit. In Anlage 1 ausgewiesene Wahlkurse des Moduls Vertiefungen können durch zusätzlich angebotene Wahlkurse im vierten Semester ersetzt werden. Die Themen dieser Kurse können variieren. Der abgewählte Kurs muss durch einen Kurs ersetzt werden, dessen ECTS-Zahl dem abgewählten Kurs entspricht. Die Gesamtzahl der notwendigen Kurse bleibt bestehen (s. Anlage 1).

- (4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch, teilweise werden einzelne Lehrveranstaltungen aber auch in englischer Sprache abgehalten und entsprechende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Professoren und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen die nicht studienbegleitend sind, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis im Fachgebiet Medizinische Biometrie/ Epidemiologie übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbe-

stimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsbe berechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu erbringen (gegebenenfalls in elektronischer Form). In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder benoteten Projektarbeiten erbracht werden. Die Form und die Dauer bzw. der zeitliche Aufwand werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (4) Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den Dozenten der Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung sollte in der Regel innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für maximal 6 Prüfungsleistungen im Rahmen des gesamten Studienganges zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum übernächsten Fachsemester nachgeholt werden. Die maximal mögliche Gesamtstudien-dauer gemäß § 3 Absatz 2 ist dabei einzuhalten. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Abschnitt II: Masterarbeit

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. schriftlich erklärt, dass er in keinem Studiengang Master of

- Medical Biometry/Biostatistics bereits ein Master-Studium endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren in dieser Fachrichtung befindet,
3. an der Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics eingeschrieben ist,
 4. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics an der Universität Heidelberg nicht verloren hat,
 5. die in Anlage 1 aufgeführten Pflicht-Module erfolgreich bestanden hat,
 6. ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes Exposé zur geplanten Masterarbeit vorzuweisen hat.
- (2) Eine frühere Zulassung zur Masterarbeit vor einem erfolgreichen Bestehen der Pflicht-Module ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin möglich. Die Abgabe der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 13 Abs. 5 muss dabei eingehalten werden.

§ 12 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag über das Thema der geplanten Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés. Ein Rechtsanspruch auf das Thema wird durch den Vorschlag nicht begründet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb eines Monats nachdem die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt sind, schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1-5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss das Exposé unter Vorbehalt genehmigen. In diesem Fall wird dem Prüfling die einmalige Möglichkeit zur Revision des Exposés gestellt. Sollte das (revidierte) Exposé abgelehnt werden, so kann der Prüfling ein neues Thema für die geplante Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés einreichen. Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen und bestimmt in diesem Fall ein Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit. Falls der Prüfling auf einen eigenen Vorschlag verzichtet, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit.
- (7) Die endgültige Genehmigung des Antrags und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Erstellung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Biometrie selbständig nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten. Die Arbeit soll entweder dem Bereich der methodischen Forschung innerhalb der Medizinischen Biometrie entstammen oder dem Bereich der klinischen Forschung und dann die eigenständige biometrische Planung und Modellierung und/oder Auswertung umfassen, wobei sich die verwendeten Methoden deutlich von Routineverfahren abheben sollen.
- (2) Die Masterarbeit ist i.d.R. in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (3) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Faches Medizinische Biometrie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (4) Die Zeit von der schriftlich bekannt gegebenen Genehmigung des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Hierbei ist § 12 Absatz 7 (siehe oben) zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in der Regel um 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht

eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden.

§ 14 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Masterarbeit muss eine schriftliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Professor sein muss. Die beiden Prüfer sollen nicht derselben Abteilung oder Arbeitsgruppe angehören. Auf Antrag des Prüflings und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann der Betreuer auch einer außeruniversitären Einrichtung angehören, wenn er habilitierter Wissenschaftler ist bzw. eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation besitzt. Der zweite Prüfer muss in diesem Fall ein Professor der Universität Heidelberg sein. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; Falls eine der beiden Noten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema vorzuschlagen. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden. Der neue Antrag muss innerhalb des nächsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingehen. Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht möglich.

Abschnitt III: Studienabschluss

§ 16 Voraussetzungen zum Studienabschluss

- (1) Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss sind:
1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. deren Ersatzveranstaltungen im Falle eines abgewählten Wahlkurses. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die zugehörige Prüfung mit einer Note von 4 oder besser bewertet wurde vgl § 9.
 2. die bestandene Masterarbeit,
 3. eine mündliche, unbenotete Verteidigung der Masterarbeit.

§ 17 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss

- (1) Aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je Modul werden Modulnoten gebildet.
- (2) Bei der Bildung der Modulnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nicht gerundet.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Masterarbeit wobei die Gewichte entsprechend der ECTS pro benotetem Kurs bzw. Masterarbeit vergeben werden. Die Gesamtnote lautet:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

§ 18 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigefügt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist das Studium endgültig nicht bestanden oder gilt es als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Studienabschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Master of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

Modul	Veranstaltung	ECTS		davon berufs- bezogene ECTS (*)
Biometrie	Biometrie I	8	16	2 - 6
	Biometrie II	4		
	Versuchsplanung	4		
Statistische Ver- fahren	Allgemeine Lineare Modelle	4	12	2 - 6
	Verallgemeinerte Lineare Modelle	4		
	Überlebenszeitanalyse	4		
Studien	Ethische, regulatorische und gesetzliche Anforder- ungen	4	12	2 - 6
	Klinische Studien I	4		
	Klinische Studien II	4		
Datenmanagement	Datenmanagement I	4	8	2 - 4
	Datenmanagement II	4		
Epidemiologie	Methodische Grundlagen der Epidemiologie	4	4	0 - 2
Medizin	Grundlagen der Medizin	4	12	2 - 4
	Fachgebiet der Medizin I (z.B. <i>Kardiologie oder Chirurgie</i>)	2		
	Fachgebiet der Medizin II (z.B. <i>Onkologie oder Neurologie</i>)	2		
	Methoden der klinischen Pharmakologie	4		
Vertiefungen	Spezialthemen der Biometrie (Biometrie)	4	26	4 - 8
	Multiplizität (statistische Verfahren)	4		
	Nichtparametrische Verfahren (stat. Verfahren)	4		
	Präklinische Studien (Studien)	4		
	Diagnostische Studien (Studien)	4		
	Molekulare Medizin (Medizin)	2		
	Evidence Based Medicine (Medizin)	4		
Summe ECTS (ohne Masterarbeit)			90	max. 20

grau markiert: Wahlveranstaltungen (bei Abwahl einer dieser Kurse muss ein ECTS-gleichwertiger Kurs aus dem Angebot im vierten Semester belegt werden). Dabei muss mindestens ein Kurs und dürfen maximal drei Kurse in das Themengebiet Medizin fallen.

Die weiß hinterlegten Kurse sind Pflichtkurse! Die Gesamtzahl der Kurse muss erreicht werden.

(*): Bei dieser Aufteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Die Aufteilung ist nicht bindend.

- 20 der 90 ECTS sind zusätzlich an den Nachweis einschlägiger Berufstätigkeiten gekoppelt (siehe Tabelle, Spalte 5).

- Der Umfang und die zu vergebende ECTS-Anzahl wird vom betreuenden Dozenten festgelegt, hierbei wird für die Berechnung eine Belastung von 27,5 Stunden pro ECTS-Punkt angelegt.

Anlage 2: Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die	besten	10	%
B	die	nächsten	25	%
C	die	nächsten	30	%
D	die	nächsten	25	%
E	die	nächsten	10	%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ sein.

=====
 Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169, geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S.37), am 27. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 219) und am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 179).